Helmut Rahn
Realschule



Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt

Stand: Juni 2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Zielsetzung des Schutzkonzeptes zum Thema sexualisierte Gewalt 2
2. Kindeswohlgefährdung 2
2.1 Schulinterne Kindeswohlgefährdung 3
2.2 Schulexterne Kindeswohlgefährdung 3
3. Sexualisierte Gewalt 3
3.1 Grenzverletzungen 3
3.2 Sexuelle Übergriffe 4
3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt 4
4. Schulische Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt 5
4.1 Präventionsmaßnahmen: 5
4.1.1 Schulische Aufklärung und Sensibilisierung 5
4.1.2 Soziale Kompetenzen und Kommunikation 5
4.1.3 Kooperation mit externen Fachkräften 5
4.2 Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt 6
4.2.1 Frühzeitige Erkennung von sexualisierter Gewalt 6
4.2.2 Erhärtete/begründete Vermutung auf sexualisierte Gewalt ausgehend von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden innerhalb der Schule 6
4.2.3 Sexualisierte Übergriffe und Gewalthandlungen durch Kinder und Jugendliche innerhalb der Schule 6
5. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Institution ausgeübt wird 7
6. Schulische Ansprechpersonen 8
7. Externe Ansprechpartner 9

1. Zielsetzung des Schutzkonzeptes zum Thema sexualisierte Gewalt

1. Prävention: Das Schutzkonzept zielt darauf ab, ein sicheres und respektvolles Schulumfeld zu schaffen, in dem sexualisierte Gewalt nicht toleriert wird. Durch Aufklärung und Sensibilisierung der Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern sollen Risiken frühzeitig erkannt und vermieden werden.

2. Schutz und Unterstützung: Es soll ein klarer Handlungsrahmen etabliert werden, der betroffenen Schüler*innen Schutz und Unterstützung bietet. Dies umfasst die Schaffung von Anlaufstellen, an die sich Betroffene vertrauensvoll wenden können, sowie die Schulung von Lehrkräften im Umgang mit Verdachtsfällen.

3. Intervention: Das Konzept sieht vor, dass im Falle von Vorfällen sexualisierter Gewalt schnell und angemessen reagiert wird. Dies beinhaltet die Entwicklung von klaren Verfahrensanweisungen für alle Beteiligten, um sicherzustellen, dass Betroffene ernst genommen werden und die nötige Unterstützung erhalten.

4. Aufklärung und Sensibilisierung: Durch regelmäßige Workshops, Informationsveranstaltungen und Projekte sollen Schüler*innen über das Thema sexualisierte Gewalt aufgeklärt werden. Ziel ist es, ein Bewusstsein für die Thematik zu schaffen und die Schüler*innen zu ermutigen, sich aktiv gegen Gewalt einzusetzen.

5. Kooperation: Das Schutzkonzept fördert die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen, wie Beratungsstellen und Psychologen, um eine umfassende Unterstützung für Betroffene zu gewährleisten und Fachwissen in die Schule zu integrieren.

6. Evaluation und Weiterentwicklung: Die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes soll regelmäßig überprüft und angepasst werden. Feedback von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften wird aktiv eingeholt, um das Konzept kontinuierlich zu verbessern.

2. Kindeswohlgefährdung

Das Wohl unserer Schüler*innen steht an unserer Schule an erster Stelle. Es ist unsere Aufgabe, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Kinder und Jugendlichen gesund entwickeln können. Kindeswohlgefährdung in jeglicher Form wird daher von uns ernst genommen, und wir haben sowohl präventive Maßnahmen als auch klare Handlungsprozesse etabliert, um im Falle einer Kindeswohlgefährdung zu intervenieren.

In unserem Schutzkonzept unterscheiden wir zwischen schulinterner und schulexterner Kindeswohlgefährdung, um differenziert und angemessen auf die jeweilige Situation reagieren zu können.

2.1 Schulinterne Kindeswohlgefährdung

Schulinterne Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf alle Formen von Gefährdungen des Kindeswohls, die innerhalb des schulischen Umfelds auftreten. Dazu zählen unter anderem:

- Körperliche Gewalt: Misshandlungen oder andere Formen körperlicher Gewalt durch Mitschüler**innen, Lehrkräfte oder andere schulische Mitarbeiter*innen.
- Psychische Gewalt: Mobbing, Beleidigungen, Bedrohungen oder verbale Misshandlungen, die das psychische Wohlbefinden eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigen.
- Sexuelle Gewalt: Jegliche Art von sexuellen Übergriffen, Belästigungen oder Anstößigkeiten innerhalb der Schule.

2.2 Schulexterne Kindeswohlgefährdung

Schulexterne Kindeswohlgefährdung betrifft Situationen, in denen das Wohl eines Kindes außerhalb der Schule gefährdet ist. Hierunter fallen:

- Familiäre Gewalt: Misshandlungen, Vernachlässigung oder psychische Gewalt innerhalb des familiären Umfeldes.
- Vernachlässigung: Wenn ein Kind zu Hause nicht ausreichend betreut, ernährt, gepflegt oder in seiner Entwicklung gefördert wird.
- Sexuelle Misshandlung außerhalb der Schule: Falls ein Kind oder ein Jugendlicher außerhalb des schulischen Rahmens sexuellen Übergriffen ausgesetzt ist.

3. Sexualisierte Gewalt

3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen umfassen Verhaltensweisen, die die persönlichen und physischen Grenzen einer Person überschreiten, aber noch nicht in den Bereich eines strafrechtlich relevanten sexuellen Übergriffs fallen. Sie können jedoch ein frühes Anzeichen für problematisches Verhalten sein und müssen daher ernst genommen werden. Grenzverletzungen werden in der Schule ernst genommen und zeitnah pädagogisch bearbeitet. Ziel ist es, betroffene Personen zu schützen, Grenzen klar zu benennen und grenzachtendes Verhalten zu fördern. Die Situation wird durch Gespräche mit den beteiligten Personen aufgearbeitet, wobei die Bedürfnisse und Wahrnehmungen der betroffenen Person besonders berücksichtigt werden. Pädagogische Fachkräfte beziehen klar Stellung gegen grenzverletzendes Verhalten und vermitteln altersangemessen Regeln zu Respekt, Nähe und persönlichen Grenzen. Je nach Situation werden Sorgeberechtigte informiert sowie weitere unterstützende Maßnahmen eingeleitet und dokumentiert.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- **Unangebrachte Bemerkungen oder Witze**, die sexuelle Inhalte haben und eine unangenehme oder belastende Atmosphäre schaffen.
- **Unerwünschte körperliche Nähe** oder Berührungen, die nicht sexuell motiviert sind, aber das persönliche Raumgefühl der betroffenen Person beeinträchtigen.
- **Blicke**, die als unangemessen oder belästigend empfunden werden, sowie ständiges Anstarren.
- **Veröffentlichen von anstößigen Bildern** oder **Inhalten** ohne Einverständnis der betroffenen Person, etwa in Form von Nachrichten oder Social Media Posts.

3.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe stellen eine schwerwiegende Form von sexualisierter Gewalt dar. Diese sind strafrechtlich relevant und können körperliche, psychische oder sexuelle Schäden bei den Betroffenen verursachen. Ein sexueller Übergriff kann in unterschiedlichen Formen auftreten, die strafrechtlich verfolgt werden. Weitere Ausführungen zu den Handlungsschritten im Umgang mit sexuellen Übergriffen sind unter 2.1 näher erläutert.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- **Unerwünschte Berührungen** von intimen Körperstellen, wie Brust, Genitalbereich oder Po.
- **Zwang oder Drohung** mit körperlicher Gewalt, um sexuelle Handlungen durchzuführen.
- **Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung.**
- **Sexuelle Nötigung**, bei der eine Person zu sexuellen Handlungen durch Drohungen oder Gewalt gedrängt wird.
- **Sexuelle Handlungen vor oder mit einer anderen Person** gegen deren Willen oder in Abwesenheit einer Zustimmung.

3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

§ 177 StGB – Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Dieser Paragraph behandelt Fälle, in denen eine Person zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen gezwungen wird, z. B. durch körperliche Gewalt oder Drohungen.

§ 178 StGB – Sexuelle Nötigung von Kindern

Besondere Regelungen für sexuelle Nötigung oder Missbrauch von Kindern, bei denen die Täterin oder der Täter das Kind zu sexuellen Handlungen zwingt.

§ 184b StGB – Verbreitung pornographischer Inhalte

Das Verbreiten, Übertragen oder Zugänglichmachen von kinderpornographischen Inhalten ist strafbar.

§ 176 StGB – Missbrauch von Kindern

Dieser Paragraph betrifft sexuellen Missbrauch von Kindern, das heißt, die Durchführung sexueller Handlungen an oder mit Kindern oder das Zwingen eines Kindes zu sexuellen Handlungen.

§ 179 StGB – Sexuelle Nötigung bei Schutzbefohlenen

Besondere Bestimmungen für sexuelle Nötigung von Jugendlichen oder Personen, die unter der Aufsicht einer anderen Person stehen, wie etwa Schüler*innen.

4. Schulische Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt

Die Prävention und Intervention von Gewalt hat in unserer Schule einen hohen Stellenwert, um ein sicheres und respektvolles Lernumfeld für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Wir setzen sowohl präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt als auch gezielte Interventionen im Falle von Vorfällen um. Dabei arbeiten alle schulischen Akteure eng zusammen, um frühzeitig einzugreifen und Lösungen zu finden.

4.1 Präventionsmaßnahmen:

4.1.1 Schulische Aufklärung und Sensibilisierung

Durch regelmäßige Unterrichtseinheiten im Rahmen des Sozialen Lernens und Projekte zu Themen wie Mobbing, Respekt und Konfliktlösung und Gewaltprävention möchten wir das Bewusstsein für respektvolles Verhalten stärken. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler über die Folgen von Gewalt aufgeklärt und für die Bedeutung eines gewaltfreien Miteinanders sensibilisiert.

4.1.2 Soziale Kompetenzen und Kommunikation

Zur Förderung von sozialen Kompetenzen und der Kommunikation gibt es an unserer Schule einen Klassenrat. Dieser soll den Schüle*rinnen helfen, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Der Fokus liegt dabei auf der Förderung von Empathie, gewaltfreier Kommunikation und dem Erlernen von Konfliktlösungsstrategien

4.1.3 Kooperation mit externen Fachkräften

Die Schule arbeitet eng mit externen Partnern wie Sozialpädagoginnen und lokalen Organisationen zusammen, die bei präventiven Maßnahmen unterstützen. Sie bieten beispielsweise Workshops oder Gruppenangebote an, um Schüler*innen bei der Entwicklung ihrer sozialen und emotionalen Fähigkeiten zu helfen.

4.2 Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt

4.2.1 Frühzeitige Erkennung von sexualisierter Gewalt

Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen und andere schulische Ansprechpersonen sind dazu angehalten, Anzeichen von sexualisierter Gewalt zu erkennen. Dies umfasst sowohl körperliche als auch psychische Indikatoren. Im Verdachtsfall wird sofort eingegriffen, um das betroffene Kind oder den Jugendlichen zu schützen. Alle beteiligten Personen werden schnell und einfühlsam unterstützt, und die Situation wird umgehend deeskaliert. Ein vertrauliches Gespräch wird geführt, um die Lage zu klären und weitere Maßnahmen zu ergreifen.

4.2.2 Erhärtete/begründete Vermutung auf sexualisierte Gewalt ausgehend von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden innerhalb der Schule

Bei einer erhärteten beziehungsweise begründeten Vermutung auf sexualisierte Gewalt durch ehren- oder hauptamtliche Mitarbeitende innerhalb der Schule wird umgehend ein Interventionsteam einberufen. Der Schutz und die Sicherheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen stehen dabei an erster Stelle. Personen, gegen die ein Verdacht besteht, werden bis zur Klärung von weiteren Kontakten zu Betroffenen ausgeschlossen; dies umfasst auch digitale Kommunikationsmöglichkeiten. Die schulischen Melde- und Interventionswege werden konsequent eingehalten. Gleichzeitig wird die Fürsorgepflicht gegenüber der verdächtigten Person gewahrt sowie auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte geachtet. Arbeitsrechtliche beziehungsweise dienstrechtliche Schritte werden geprüft und gegebenenfalls eingeleitet. Bestehende Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt oder zuständigen Aufsichtsbehörden werden eingehalten. Ebenso wird die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden sorgfältig geprüft und unter besonderer Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Person abgewogen. Interne sowie externe Kommunikationswege und Sprachregelungen werden abgestimmt und transparent umgesetzt. Alle eingeleiteten Maßnahmen und Entscheidungen werden fortlaufend dokumentiert.

4.2.3 Sexualisierte Übergriffe und Gewalthandlungen durch Kinder und Jugendliche innerhalb der Schule

Bei sexualisierten Übergriffen oder Gewalthandlungen durch Kinder und Jugendliche innerhalb der Schule wird der Schutz der betroffenen Person umgehend sichergestellt. Die verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte unterbinden die Übergriffs- und Gewaltdynamik unmittelbar und sorgen für klare Grenzen sowie einen sicheren Rahmen. Mit den betroffenen sowie den übergriffigen Kindern oder Jugendlichen werden getrennte Gespräche geführt, um individuelle Bedürfnisse, Unterstützungsbedarfe und weitere Maßnahmen zu klären. Den übergriffigen Kindern oder Jugendlichen wird dabei die Möglichkeit gegeben, ihre Sichtweise darzustellen, ohne dass betroffene Personen einbezogen werden. Gleichzeitig positionieren sich die pädagogischen Fachkräfte eindeutig gegen sexualisierte Übergriffe und Gewalt. Im Team erfolgt eine gemeinsame fachliche Einschätzung der Situation unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Schutzes der betroffenen Person. Notwendige Konsequenzen und pädagogische Maßnahmen werden von der Schule erarbeitet

und umgesetzt, nicht von den Eltern. Relevante Informationen werden innerhalb der schulischen Zuständigkeiten weitergegeben. Gegebenenfalls werden Sorgeberechtigte und Eltern transparent und sensibel informiert.

5. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Institution ausgeübt wird

Das Verfahren nach § 8a SGB VIII; 4 KKG wird eingeleitet. Sowohl zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos für die betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch bei der Vorbereitung und Planung der Intervention ist eine gemeinsame Einschätzung aus fachlicher Sicht hilfreich. Es empfiehlt sich daher, eine spezialisierte Fachberatungsstelle, damit fachliche Expertise von außen im Interventionsprozess gesichert ist.

Beispiel:

1. Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

2. LK hält Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. schulischen Ansprechperson, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFA) möglich.

3. Kontakt mit Schülerin oder Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte. Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u. a.).

4. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Information der Polizeibehörde.

5. Jugendamt leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel:

Inobhutnahme § 8a SGB VIII.

6. Schulische Ansprechpersonen

In unserer Schule gibt es mehrere schulische Ansprechpersonen, die für das Wohl unserer Schüler*innen zuständig sind. Diese arbeiten eng zusammen, um eine gute Atmosphäre und Unterstützung im Schulalltag zu gewährleisten.

1. **Schulsozialarbeiter*innen**
   Die Schulsozialarbeiter*innen bieten Unterstützung in persönlichen und sozialen Belangen der Schüler*innen. Sie helfen bei Konflikten, beraten bei familiären oder psychischen Problemen und bieten einen sicheren Raum, um über Sorgen und Ängste zu sprechen. Ihre Aufgaben umfassen auch die Durchführung von Projekten zur Stärkung der sozialen Kompetenzen und die Förderung eines respektvollen Miteinanders.

2. **SV-Lehrer*innen**
   Die SV-Lehrer*innen begleiten und unterstützen die Schülervertretung (SV), die sich für die Interessen und Anliegen der Schülerinnen und Schüler einsetzt. Sie organisieren mit den SV-Mitgliedern schulische Events und stehen als Ansprechpartner für Themen, die die Schulgemeinschaft betreffen, zur Verfügung. Sie fördern die Mitbestimmung und den Austausch zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Schulleitung.

3. **Klassenlehrer*innen**
   Die Klassenlehrer*innen sind die ersten Ansprechpartner für alles, was das Klassenzimmer und den Unterricht betrifft. Sie kennen die Schülerinnen und Schüler besonders gut und können bei schulischen oder persönlichen Anliegen unterstützen. Außerdem sind sie dafür verantwortlich, das Klassenzimmerklima zu pflegen, Konflikte zu moderieren und die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Dieses Team arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen und steht im regelmäßigen Austausch, um gemeinsam Lösungen für aufkommende Herausforderungen zu finden. Durch diese enge Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass alle Schüler*innen in einem sicheren und unterstützenden Umfeld lernen können.

7. Externe Ansprechpartner

Institution	Adresse	Telefon
Allgemeiner Sozialer Dienst Bezirk III Bereitschaftsdienst	Kerckhoffstr. 60, 45144 Essen	0201 88-51405/ Mobil: 01707981975
Kindernotruf		0201 265050
Anonyme Fallberatung (InSofa)	E-Mail: insofa@jugendamt.essen.de	
Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Essen	Gildehofstr 1a, 45127 Essen E-Mail: schulberatung@essen.de	0201 88-40131
Jugendpsychologisches Institut	Altenessenerstr. 196C, 45326 Essen E-Mail: SpezialisierteBeratung@jpi.essen.de	0201 88-51864
Kinderschutzbund	I. Weberstr. 28, 45127 Essen E-Mail: Kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de	0201 202012
Jugendpsychologisches Institut Altendorf	Kopernikus Straße. 8, 45143 essen E-Mail: jpi.altendorf@jpi.essen.de	0201 88-518000
Hilfetelefon sexueller Missbrauch		0800 2255 530
Lore-Agnes-Haus (Beratungszentrum rund um Sexualität)	Lützowstr 32, 45141 Essen E-Mail loreagneshaus@awo-niederrhein.de	0201 31053
Jugendkontaktbeamtin der Polizei (Bezirk III) Frau Schulte-Zweckel	Büscherstr.2-6, 45131 Essen E-Mail: mandy.schulte-zweckel@polizei-nrw.de	0201 8295457
„Nummer gegen Kummer“		116 111